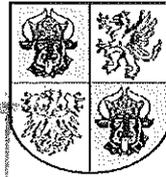


Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern



17.09.2014  
i.v. von OB  
2) Dez. II z.w.V.

Eingegangen am:  
17. SEP. 2014  
2204  
Oberbürgermeisterin

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

vorab per Fax 0385 545 1019 ✓

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Frau Angelika Gramkow  
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Bearbeiter: Herr RA  
Thomas Fandrich  
Telefon: +49 385 588 2324  
Telefax: +49 385 588482 2324  
E-Mail: thomas.fandrich@im.mv-  
regierung.de  
Geschäftszeichen: II-174-6100D-2014/005-002  
Datum: Schwerin, 15. September 2014

Eingegangen  
22. Sep. 2014  
Dezernat II

## Haushaltssatzung 2014 der Landeshauptstadt Schwerin

Nach Prüfung der am 27. Januar 2014 durch die Stadtvertretung beschlossenen Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich des Haushaltsplanes sowie des Schreibens vom 18. Juli 2014 ergehen folgende

### I. Entscheidungen:

#### A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bis zum 30. November 2014 einen Beschluss zu einem Haushaltssicherungskonzept fasst, welches zunächst den jahresbezogenen Ausgleich des Finanz- und Ergebnishaushaltes ab dem Jahr 2018 ermöglicht und für die Folgejahre einen Abbau der aufgelaufenen negativen Vorträge ermöglicht.

Es wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

2. Die dem Bericht des Beratenden Beauftragten mit Stand vom 27.05.2014 zu entnehmenden Prüfaufträge sind unverzüglich umzusetzen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Ministerium für Inneres und Sport bis zum 15. Oktober 2014 zu berichten.

Es wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Landeshauptstadt Schwerin haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Finanzhaushalt zu einer Reduzierung des **negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 5,3 Mio. EUR** führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.

Hausanschrift:  
Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:  
Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

Soweit die Stadtvertretung ihr Einverständnis erklärt, kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in Betracht.

Hinsichtlich des Ergebnishaushaltes wird unterstellt, dass die zahlungswirksamen Verbesserungen auch ergebniswirksam sind.

4. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird **angeordnet**, dass die Oberbürgermeisterin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2014 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 3. zu sichern.

Inhaltlich haben sich die Sperren an den gesetzlichen Vorgaben für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu orientieren.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung dem Ministerium für Inneres und Sport vorzulegen.

Für die Entscheidungen A. 3 und A. 4 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Eröffnungsbilanz bis spätestens zum 30.09.2014 aufzustellen und bis zum 31.01.2014 festzustellen ist. Die Eröffnungsbilanz ist dem Ministerium für Inneres und Sport unverzüglich nach ihrer Aufstellung bzw. Feststellung vorzulegen.

Es wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

## **B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung**

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der **vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen von 3.217.600 EUR in Höhe von

**936.500 EUR**

**(in Worten: neunhundertsechsdreißigtausendfünfhundert Euro)  
teilweise unter folgender Auflage genehmigt:**

Im Rahmen zukünftiger Haushalte ist das Investitionsprogramm dahingehend zu überarbeiten, dass zukünftig eine Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich ist. Sollte jahresweise eine Kreditaufnahme erforderlich werden, ist die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit aller geplanten Investitionsmaßnahmen mit einem Auszahlungsvolumen von jeweils mehr als 250.000 EUR nachzuweisen.

2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 16.470.000 EUR mit einem Betrag von

**9.225.000 EUR**

**(in Worten: neun Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausend Euro)**

**teilweise genehmigt.**

3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von

**179.000.000 EUR**

**(in Worten: einhundertneunundsiebzig Millionen Euro)**

**vollständig mit folgender Auflage genehmigt:**

Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2015 vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

4. Der Stellenplan wird gemäß § 55 KV M-V mit einem Planansatz von 986,967 VzÄ mit folgenden **Auflagen genehmigt:**

4.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis freiwerdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

Befristete Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, sind ohne meine Zustimmung zulässig.

4.2 Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport zur Neubesetzung vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

### **C. Rechtsaufsichtliche Feststellungen**

Vor Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind die redaktionellen Fehler in § 7 der Haushaltssatzung zu beheben, die sich aus der unterbliebenen Berücksichtigung des Anwachsens der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen ergibt.

Darüber hinaus ist zukünftig bei der Verwendung von vorläufigen Angaben des Eigenkapitals, das Datum des Erkenntnisstandes anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Stadtvertretung beschlossene und noch nicht umgesetzte Maßnahmen bestehen. Sollten Beschlussvorlagen oder Anträge für die Stadtvertretung diesen Maßnahmen widersprechen oder deren Umsetzung verzögern, sind nach § 31 Abs. 2 Satz 3 KV M-V die berührten Maßnahmen und zusätzliche neue Maßnahmen zu benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Minderauszahlungen vollständig kompensieren. Andernfalls ist den Beschlüssen der Stadtvertretung nach § 33 KV M-V zu widersprechen.

Eine abschließende Entscheidung bezüglich der beantragten Genehmigung eines Investitionskredites beim Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement für die Maßnahme Heinrich-Heine-Hort ist vor dem Hintergrund der Anordnung gem. A.2 und dem damit verbundenem Prüfauftrag 7.1 des Beratenden Beauftragten derzeit nicht möglich.

Nach Vorlage der Ergebnisse des Prüfauftrags 7.1 ergeht eine abschließende Entscheidung.

## II. Begründung

### Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit:

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2014 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

In die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit sind verschiedene Kriterien einzubeziehen. Das in diesem Zusammenhang bedeutsamste Kriterium ist der Haushaltsausgleich oder, soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der Zeitraum der Wiedererreichung desselben.

Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes ab und umfasst mit dem Ausgleich des Finanzhaushalts auch die Sicherung einer stetigen Zahlungsfähigkeit.

Der Ergebnishaushalt 2014 weist einen Jahresfehlbetrag von 27.114,3 TEUR aus und ist somit planungsseitig jahresbezogen nicht ausgeglichen. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 und 2013 liegen noch nicht vor. Auf Grund der Haushaltsplanungen 2012 und 2013 ist von negativen Ergebnisvorträgen der entsprechenden Haushaltsjahre auszugehen.

Der Finanzhaushalt ist planungsseitig ebenfalls nicht ausgeglichen. So ist der jahresbezogene Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes nicht gegeben, da der jahresbezogene negative Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen i.H.v. 15.758,7 TEUR nicht genügt, um die planmäßige Tilgung (ohne Umschuldung) von Investitionskrediten i.H.v. 4.766,7 TEUR zu finanzieren. Das jahresbezogene Defizit im Finanzhaushalt beträgt also einschließlich der zur planmäßigen Tilgung erforderlichen Beträge insgesamt - 20.525,4 TEUR. Darüber hinaus besteht ein vorläufiger negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2013 i.H.v. 146 Mio. EUR.

Der Haushalt ist somit im Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht ausgeglichen.

**Auch in der mittelfristigen Finanzplanung wird mit neuen jahresbezogenen Defiziten im Ergebnis- und Finanzhaushalt geplant, wobei nur eine leichte Verbesserung geplant wird.** Im Ergebnishaushalt werden für die Folgejahre bei Verzicht auf eine Entnahme aus der Kapitalrücklage Jahresfehlbeträge von 27.109,7 TEUR (2015), 25.678,2 TEUR (2016) und 23.742,1 TEUR (2017) geplant. Für den Finanzhaushalt wird in den Folgejahren mit einem jahresbezogenen nega-

tiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 21.822,8 TEUR (2015), 19.515 TEUR (2016) und 16.405,8 TEUR (2017) geplant.

Ein gesetzeskonformes Haushaltssicherungskonzept liegt nicht vor. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept und die erfolgten drei Fortschreibungen wurden mit Schreiben vom 12.11.2008, 07.08.2009, 23.08.2010 und 16.08.2011 teilweise beanstandet. Beschlossene Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes waren hiervon ausgenommen. Die Teilbeanstandungen waren erforderlich, weil das Haushaltssicherungskonzept keinen Konsolidierungszeitraum angeben konnte, in dem der Haushaltsausgleich erreicht werden sollte.

**Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin ist nachhaltig als weggefallen zu bewerten. Positive Entwicklungstendenzen zur Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind auf Basis der Haushaltsplanung 2014 nicht erkennbar. Die stetige Aufgabenerfüllung ist gefährdet, der jetzige Aufgabenbestand der Landeshauptstadt ist nicht mehr finanzierbar.**

#### **Zu A.1 - Anordnung zur Beschlussfassung eines Haushaltssicherungskonzepts bis zum 30.11.2014**

Erfüllt eine Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt (§ 82 Abs. 1 KV M-V). Gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ist die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und von der Stadtvertretung beschließen zu lassen.

Der Entwurf eines Berichts des beratenden Beauftragten mit Stand 27.05.2014 ist im Ergebnis der mit der Stadt hierzu geführten Gespräche und in Auswertung der Stellungnahme der Stadt vom 10.04.2014 überarbeitet worden. Der insoweit aktualisierte und vorliegende Bericht des beratenden Beauftragten mit Stand 27.05.2014 zeigt, dass der Haushaltsausgleich der Landeshauptstadt Schwerin im Abgleich mit den Ansätzen aus der Haushaltsplanung 2014 aus eigener Kraft perspektivisch möglich wäre. Die Anordnung, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und zu beschließen, das den jahresbezogenen Ausgleich des Finanz- und Ergebnishaushalts ab dem Jahr 2018 ermöglicht, ist somit umsetzbar.

Der Bericht des beratenden Beauftragten weist für den Finanzplanungszeitraum bis 2017 ein geringeres Konsolidierungspotential aus als die Landeshauptstadt an jahresbezogenen Defiziten plant. Bei Fortführung der Planansätze der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2017 in den Jahren 2018 ff. ist bei Umsetzung der Maßnahmen und Prüfaufträge des beratenden Beauftragten ein jahresbezogener Haushaltsausgleich im Jahr 2018 leistbar. Für das Haushaltsjahr 2017 plant die Landeshauptstadt einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 16,4 Mio. EUR. Dabei nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Mittel, die den Kommunen im Zeitraum 2014 bis 2017 aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 19.02.2014 gewährt werden. Auf die Landeshauptstadt Schwerin entfällt davon für den laufenden Bereich jeweils ein Anteil von 2,1 Mio. EUR. Hinzu kommt, dass für die Landeshauptstadt Schwerin in den Jahren 2012 und 2013 laut vorläufiger Finanzrechnung Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen von 38,3 Mio. EUR auskömmlich wa-

ren. Für den gesamten Finanzplanungszeitraum plant die Landeshauptstadt mit höheren Auszahlungen. Auf Grund der desolaten Haushaltssituation sollte das Ist der Haushaltsvorjahre der maximale Planansatz sein. Daraus ergibt sich gegenüber dem Planansatz allein im Haushaltsjahr 2017 eine anzustrebende Verbesserung bei den Sach- und Dienstleistungen von 1,6 Mio. EUR. Im Ergebnis ist im Finanzhaushalt 2017 ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 12,7 Mio. EUR erreichbar. Der beratende Beauftragte weist für das Jahr 2018 bei Umsetzung der Maßnahmen und Prüfaufträge ein Konsolidierungspotential von 12,8 Mio. EUR aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Prüfaufträge ein Konsolidierungspotential ausweisen, so dass möglicherweise weitere Ergebnisverbesserungen möglich sind. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich zur Maßnahme 12 (Anpassung der Stellenanpassung) im Ergebnis der zwischenzeitlich mittels Verwaltungsanalysebogen erhobenen Angaben und weiterer aufgabenkritischer Erörterungen mit der Stadt zum Amt Soziales und Wohnen und weiterer 4 Ämter Konsolidierungspotentiale ergeben könnten, die über die derzeit ausgewiesenen Potentiale hinausgehen könnten.

Es bleibt der Landeshauptstadt Schwerin unbenommen, von den Vorschlägen des beratenden Beauftragten abzuweichen, wenn andere Konsolidierungspotentiale identifiziert und erschlossen werden, die zu gleichen Effekten führen.

Keine Bedenken bestehen, wenn die Landeshauptstadt Schwerin im Haushaltssicherungskonzept die in den Jahren 2014 bis 2017 gewährten zusätzlichen Finanzmittel in Höhe von 2.100 TEUR über das Jahr 2017 hinaus fortschreibt. Ein Rechtsanspruch auf Fortführung der zusätzlichen Finanzzuweisungen über 2017 hinaus wird hierdurch nicht begründet. Wie sich die Finanzausstattung der Landeshauptstadt Schwerin im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung und Bewertung des kommunalen Finanzausgleich und eines in der Folge ggf. zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden neuen Finanzausgleichsgesetzes darstellen wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden. Ggf. ergeben die Prüfaufträge des beratenden Beauftragten, die derzeit nicht durch ein Konsolidierungspotential unterlegt sind, Ergebnisverbesserungen, die den Haushaltsausgleich ab 2018 ermöglichen, ohne dass es auf die 2.100 TEUR ankäme.

Das für 2017 geplante Defizit im Ergebnishaushalt beläuft sich auf 23,7 Mio. EUR. Bisher hat die Landeshauptstadt Schwerin Entnahmemöglichkeiten aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Zuweisungen nicht veranschlagt. Jährlich erhält die Landeshauptstadt derzeit ca. 9,2 Mio. EUR an investiven Zuweisungen gemäß § 11 Abs. 3 und § 16 Abs. 4 FAG M-V. Dieser Betrag kann, soweit die Abschreibungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten größer ist, vollständig zur Ergebnisverbesserung als Entnahme aus Kapitalrücklagen eingesetzt werden. Somit ergibt sich unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den Mehrerträgen in den Jahren 2014 bis 2017, den Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie der Entnahme aus der Kapitalrücklage ein Jahresfehlbetrag von 10,8 Mio. EUR. Für die Jahre 2018 ff. weist der Bericht des beratenden Beauftragten eine Entlastung des Ergebnishaushaltes aus, welche größer als der Fehlbetrag ist. Somit ist sowohl ein Ausgleich des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes möglich.

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, sind bereits in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 Ergebnisverbesserungen erzielbar. Daher muss das zu beschließende Haushaltssicherungskonzept bereits in diesen Jahren Einsparungen ausweisen.

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes muss es, den negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2018 mindestens auf 177.332.300 EUR zu begrenzen. Die Ermittlung dieses Betrages ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Jahresbezogener Saldo ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen lt. Haushalt 2014</b>	<b>-15.758.700</b>	<b>-15.856.600</b>	<b>-13.395.500</b>	<b>-10.171.300</b>	<b>-10.171.300</b>
planmäßige Tilgung	4.766.700	5.966.200	6.119.500	6.234.500	6.234.500
Zusätzlich Mittel gem. Vereinbarung vom 19.02.2014	2.100.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000
Reduzierung Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen auf Ist-Ergebnisse 2012 und 2013	3.200.000	2.400.000	2.300.000	1.600.000	1.600.000
<b>Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-15.225.400</b>	<b>-17.322.800</b>	<b>-15.115.000</b>	<b>-12.705.800</b>	<b>-12.705.800</b>
Nettoeffekte Maßnahmen und Prüfaufträge Beratender Beauftragter	343.000	7.822.000	9.984.000	11.494.000	12.817.000
<b>verbleibender jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-14.882.400</b>	<b>-9.500.800</b>	<b>-5.131.000</b>	<b>-1.211.800</b>	<b>111.200</b>
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-146.717.500	-161.599.900	-171.100.700	-176.231.700	-177.443.500
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-161.599.900	-171.100.700	-176.231.700	-177.443.500	-177.332.300

Eine Bezifferung der Verlustvorträge im Ergebnishaushalt kann derzeit auf Grund der fehlenden Eröffnungsbilanz und daher nur geschätzter Werte der Abschreibungen nicht vorgenommen werden.

#### **Zu A.2 - Anordnung zur Umsetzung der Prüfaufträge des beratenden Beauftragten**

Die vom beratenden Beauftragten identifizierten Prüfaufträge bedürfen einer zeitnahen Umsetzung durch die Landeshauptstadt Schwerin, um die sich hieraus ergebenden Konsolidierungspotentiale näher zu bestimmen bzw. erstmalig quantifizieren zu können (Letzteres betrifft nur die Prüfaufträge, für die noch kein Konsolidierungspotential beziffert wurde) und in das zu beschließende Haushaltssicherungskonzept einfließen zu lassen.

Auf Grund der Anordnung in A.2 ist eine Umsetzung der Prüfaufträge bis zum 15.10.2014 erforderlich.

Eine Umsetzbarkeit der Prüfaufträge bis zu diesem Zeitpunkt wird durch den beratenden Beauftragten als realisierbar eingeschätzt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezüglich der Entscheidungen zu A.1 und A.2 ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Entscheidungen zu A.1 und A.2 einhergehende aufschiebende Wirkung würde eine weitere zeitliche Verzögerung bei der Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept bewirken und damit den unabweisbar notwendigen Konsolidierungsprozess der Landeshauptstadt Schwerin in erheblicher Weise verzögern.

### **Zu A. 3 - Anordnung einer Haushaltsverbesserung:**

Sofern eine kreisfreie Stadt die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 82 Abs. 1 KV M-V anordnen, dass die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt.

Die Haushaltssatzung 2014 erweist sich aufgrund des fehlenden Haushaltsausgleiches im Finanz- und Ergebnishaushalt als rechtswidrig. Sie verstößt damit gegen § 43 Abs. 6 KV M-V.

Bei der Entscheidung habe ich berücksichtigt, dass eine erneute Beschlussfassung über den Haushalt 2014 zusätzliche Verwaltungskapazitäten binden würde, die dann nicht mehr zur gleichfalls dringend erforderlichen Umsetzung der Anordnungen zu A.1, A.2 und A.4 zur Verfügung stünden. Aus den genannten Gründen habe ich von der Möglichkeit einer Anordnung nach § 82 Abs. 1 KV M-V Gebrauch gemacht.

Die Vorgabe zur Reduzierung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 5,3 Mio. EUR rechtfertigt sich aus den folgenden Erwägungen:

Die Anordnung der Reduzierung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beläuft sich auf ca. 2% der ordentlichen Auszahlungen der Landeshauptstadt Schwerin.

Bei der Bemessung der Einsparvorgabe wurde berücksichtigt, dass die Landeshauptstadt Schwerin in 2014 aus erhöhten Schlüsselzuweisungen 1.820 TEUR erhält, die im Haushalt nicht veranschlagt sind. Auf den Bereich der ordentlichen Einzahlungen entfällt hiervon ein Betrag von 1.750 TEUR. Darüber hinaus erhält die Landeshauptstadt Schwerin bisher nicht geplante Einzahlungen für Soziallasten von 388 TEUR.

Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass die Landeshauptstadt Schwerin nach vorläufigen Ergebnissen der Jahre 2012 und 2013 jährlich ca. 38,4 Mio. EUR für Sach- und Dienstleitungen aufgewandt hat. Dies sollte auf Grund der angespannten Haushaltslage auch die Obergrenze für das Jahr 2014 sein, so dass sich auf Grund des Haushaltsansatzes von 41,5 Mio. EUR eine Einsparung von 3,1 Mio. EUR generieren lässt.

Sollten sich insbesondere einzahlungsseitig weitere Verbesserungen im Rahmen der Haushaltsdurchführung ergeben, sind diese zur weiteren Reduzierung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen einzusetzen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Auswendungen/Auszahlungen gemäß Haushaltsplan 2014 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2014 bezweckte Reduzierung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in der Rechnung gegenüber der Planung würde damit endgültig vereitelt.

#### **Zu A. 4 - Anordnung zum Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre**

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2014 verfügt die Landeshauptstadt Schwerin über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Bürgerschaft umzusetzen. Demgegenüber muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Vertretung mit Blick auf die Anordnung zu A.1. nicht durch faktische Entwicklung über Gebühr eingeengt wird. Insoweit hat die Oberbürgermeisterin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Stadtvertretung kann gemeinsam mit der Oberbürgermeisterin entscheiden, ob die haushaltswirtschaftliche Sperre gleich so ausgestaltet wird, dass auf den Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung (oder einer weiteren haushaltswirtschaftlichen Sperre) verzichtet werden kann<sup>1</sup>.

Mit der Anordnung wird gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, vorhandenes Einsparpotential unverzüglich zu realisieren.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung und in Vorbereitung der Nachtragshaushaltssatzung das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes. Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck einer Ergebnissicherung im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2014 zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu A.3 und A.4 ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Auszahlungen gemäß Haushaltsplan 2014 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu A.3 nicht mehr zu erreichen ist.

---

<sup>1</sup> In diesem Fall würde die Anordnung A.3 als umgesetzt angesehen werden können.

### Zu A. 5 - Anordnung zur Aufstellung und Feststellung der Eröffnungsbilanz

Gemäß § 11 Abs. 1 KomDoppikEG M-V ist die Eröffnungsbilanz so rechtzeitig aufzustellen, dass sie bis zum 30. November des ersten doppischen Haushaltsjahres durch die Stadtvertretung festgestellt werden kann. Eine Feststellung der Eröffnungsbilanz ist bis jetzt noch nicht geschehen. Die Eröffnungsbilanz ist mit Blick auf eine sachgerechte Beurteilung der erheblich defizitären Haushaltslage der Landeshauptstadt von besonderer Bedeutung. Die Eröffnungsbilanz ist die Basis für den mit Hilfe des beratenden Beauftragten zeitnah einzuleitenden grundlegenden Konsolidierungsprozess der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 12 Abs. 1 KomDoppikEG M-V ermöglicht eine Korrektur der Eröffnungsbilanz, wenn sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr ergibt, dass in der Eröffnungsbilanz Bilanzpositionen nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind.

§ 60 Abs. 4 KV M-V verpflichtet die Gemeinde, den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erfordert jedoch zunächst die Erstellung und Feststellung der Eröffnungsbilanz.

Die Anordnung soll der Umsetzung der o.g. Verpflichtungen der Landeshauptstadt dienen. Darüber hinaus sollen die Eröffnungsbilanz und die ersten doppischen Jahresabschlüsse die weiteren Haushaltsplanungen durch Erkenntnisgewinne unterstützen.

Die zeitlichen Vorgaben, die nunmehr auf eine kurzfristige Vorlage der festgestellten Eröffnungsbilanz ausgerichtet sind, erwachsen aus der bereits länger verstrichenen gesetzlichen Frist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Zuweisung finanzieller Mittel aus dem Haushaltskonsolidierungsfonds nach der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsverordnung M-V die Vorlage der geprüften Eröffnungsbilanz voraussetzt (s. dort § 4 Abs. 3; für die Antragstellung ist die Vorlage des Musters 5a ausreichend, die geprüfte Eröffnungsbilanz ist aber nachzureichen). Insofern dürfte die zeitnahe Feststellung der Eröffnungsbilanz dem Interesse der Stadt entsprechen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass die Verpflichtung zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz hinausgezögert wird und somit das Ziel der Umsetzung des § 11 Abs. 1 KomDoppikEG M-V nicht mehr zeitnah zu erreichen ist. Die Eröffnungsbilanz ist im System der Doppik eine tragende Säule, u.a., weil sie Voraussetzung für die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist. Erst der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss (und nicht Planzahlen oder vorläufige Abschlüsse, sondern gesicherte IST-Zahlen) ist die verlässliche Grundlage für die Bewertung der Finanzlage einer kommunalen Körperschaft, auf die es bei defizitären Kommunen in besonderem Maße ankommt. Insoweit sind die Jahresabschlüsse auch – grundlegend – für die Bewertung der Finanzsituation der Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern insgesamt relevant. Die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Landeshauptstadt Schwerin darf sich durch eine weitere zeitliche Verzögerung bei der Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanz nicht noch weiter verschieben.

### **Zu B. 1 - Genehmigung der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Für die Genehmigung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten die Voraussetzungen des § 52 KV M-V. Danach kommen Kreditaufnahmen nur insoweit in Betracht, als eine andere Finanzierung (aus allgemeinen Deckungsmitteln) nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Zudem darf dadurch die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin ist derzeit als weggefallen zu beurteilen. Auf Grundlage des Runderlasses des Innenministeriums zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen vom 10.01.2007 (Az. II 320 – 174.3.60) sind die Genehmigungen von Investitionskrediten daher grundsätzlich zu versagen, wenn diese nicht notwendig sind, um den unabweisbaren und unaufschiebbaren bzw. unter Beachtung der Folgekosten rentierlichen Investitionsbedarf der Landeshauptstadt Schwerin sicherzustellen.

Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung von 3.217.600 EUR unterschreitet die planmäßige Tilgung von 4.766,7 TEUR, und es kommt zu einem Abbau der Kredite für Investitionen. Ziel der Landeshauptstadt Schwerin muss es sein zukünftig ohne die Aufnahme von Krediten für Investitionen auszukommen. Zur Finanzierung der investiven Eigenanteile stehen der Landeshauptstadt jährlich ca. 9 Mio. EUR aus dem FAG M-V zur Verfügung.

Zusätzlich erhält die Landeshauptstadt in den Jahren 2014 bis 2016 Sonderhilfen des Landes die auch zur Investitionsfinanzierung genutzt werden können. Dies sollte für 2014 auch geschehen, jedoch sollten damit neue bisher nicht geplante Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine solche Vorgehensweise beachtet in keinerlei Sicht die prekäre Haushaltslage der Landeshauptstadt. Die zusätzlichen Gelder sollten zur Reduzierung des aufgezeigten Kreditvolumens eingesetzt werden

Mit Schreiben vom 18.07.2014 teilt die Landeshauptstadt mit, dass die Verwaltung der Stadtvertretung vorschlagen wird, investive Auszahlungsansätze zu sperren und noch nicht begonnene Maßnahmen zu streichen. Damit soll eine Verringerung des Kreditbedarfes um 2.281,1 TEUR erreicht werden. Dies entspricht dem Volumen der Sonderhilfe des Landes für das Jahr 2014.

Unter Berücksichtigung der zu sperrenden Auszahlungsansätze ergibt sich somit ein notwendiges Kreditvolumen von 936.500 EUR.

Da es sich bei einer Vielzahl von Maßnahmen um hoch geförderte und zum Teil mehrjährige Maßnahmen handelt, erfolgt eine teilweise Genehmigung der Kreditaufnahmen im o.g. Volumen.

### **Zu B. 2 - Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen**

Insgesamt veranschlagt die Landeshauptstadt Schwerin Verpflichtungsermächtigungen von 16.470 TEUR, die sich wie folgt verteilen:

Sportpark Lankow	1.800 TEUR
Rogahner Straße	3.200 TEUR
Straße am Grünen Tal	2.775 TEUR

Brücke Schleifmühlenweg	650 TEUR
Bahnbrücke Wittenburgerstraße	4.000 TEUR
Bahnbrücke Wallstraße	4.000 TEUR
Steganlage Freibad Kalkwerder	45 TEUR

Die Maßnahme Sportpark Lankow (Bau Funktionsgebäude) wird bereits durch den beratenden Beauftragten befürwortet und eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme ermöglicht den Freizug anderer Liegenschaften in Görries, Paulshöhe und Krösnitz. Dadurch wird die Haushaltskonsolidierung nachhaltig unterstützt.

Für die Maßnahmen Straße am Grünen Tal, Brücke Schleifmühlenweg und Bahnbrücke Wittenburgerstraße konnte die Notwendigkeit mündlich vorgetragen werden. Bezüglich der Bahnbrücke Wittenburgerstraße finden derzeit auch Gespräche bezüglich der Gewährung von Fördermittel statt, die den derzeit veranschlagten Eigenanteil reduzieren würden.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen für die Rogahner Straße und die Bahnbrücke Wallstraße sind derzeit nicht zwingend notwendig, da die in 2014 geplanten Auszahlungen für Planung in nicht unerheblichen Umfang durch die Oberbürgermeisterin gesperrt wurden. Dadurch wurde auch die Reduzierung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erzielt. In der Beschlussvorlage 00027/2014 für die Stadtvertretung wird ausgeführt, dass die Maßnahme Bahnbrücke Wallstraße im Haushalt 2015 zeitlich geschoben werden soll. Von der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung für die Rogahner Straße wird darüber hinaus ein Betrag von 3 Mio. EUR erst 2017 zahlungswirksam, so dass derzeit keine Veranlassung zur Genehmigung dieser Verpflichtungsermächtigung besteht.

Gleiches gilt auch für die Maßnahme Steganlage Freibad Kalkwerder, wo die Oberbürgermeisterin zunächst die in 2014 geplanten Auszahlungen von 5 TEUR gesperrt hat. Darüber hinaus konnte die zwingende Notwendigkeit der Maßnahme nicht belegt werden.

Somit sind die lediglich die Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahmen Sportpark Lankow, Straße am Grünen Tal, Brücke Schleifmühlenweg und Bahnbrücke mit einem Volumen von 9.225 TEUR notwendig und genehmigungsfähig.

### **Zu B.3 Genehmigung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Die Festsetzung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind (vgl. § 44 Abs. 2 KV M-V). Mit Stand 31.12.2013 bestand eine Liquiditätslücke von 125.699,8 TEUR. Unter Berücksichtigung der Anordnung der Ergebnisverbesserung und auf Grund der planmäßigen Tilgung ist mit einem Anstieg der Liquiditätslücke von 15 Mio. EUR zu rechnen.

Die Liquiditätsvorausschau für September 2014 beziffert einen Höchststand von 156 Mio. EUR.

Auf Grund von Verzögerungen bei der Umsetzung von Investitionen sind vorhandene investive Mittel der Vorjahre noch nicht abgeflossen. Diese Mittel haben zunächst den Kreditbedarf gesenkt. Sollte es kurzfristig zum Abfluss dieser Mittel kommen, wird der Kreditbedarf weiter ansteigen.

Daher wird der festgesetzte Gesamtbetrag in voller Höhe genehmigt.

#### **Zu B 4. Genehmigung des Stellenplanes**

Auf Grund des nicht ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushaltes 2014 sowie der ungenügenden Finanzausstattung im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum, wonach nach gegenwärtigem Stand keine ausgeglichenen Haushaltsergebnisse dargestellt werden können, unterliegt der Stellenplan 2014 der Genehmigungspflicht gem. § 55 KV M-V.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist auf Grund ihrer finanziellen Lage gezwungen, jede Möglichkeit der Reduzierung der Ausgaben zu nutzen. Die Personalwirtschaft unterfällt einer besonderen Sparsamkeit, weil die Personalausgaben in der mittelfristigen Finanzplanung durch Tarifsteigerungen wieder ansteigen werden.

Die Auflagen unterstützen die Landeshauptstadt Schwerin beim Stellenabbau und tragen zur Erreichung der genannten Zielstellungen bei, was sich auf die Senkung der Personalausgaben und somit auch positiv auf die finanzielle Lage der LH SN auswirken wird.

Anzumerken ist, dass die von der Landeshauptstadt beantragten externen Nachbesetzungen ausschließlich besondere Berufsgruppen wie Techniker/Technikerinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, sowie die Bereiche der Feuerwehr und des Rettungsdienstes betrafen. Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgaben musste den Anträgen zugestimmt werden.

#### **Zu C. rechtsaufsichtliche Feststellungen**

Die Festsetzung des Eigenkapitals in § 7 der Haushaltssatzung basiert auf einem vorläufigen Wert des Eigenkapitals zum 01.01.2012 von 210 Mio. EUR. Für die Fortschreibung des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres und des Haushaltsjahres wurde nur der planmäßige Jahresfehlbetrag berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden die Zuführungen zur zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen. Diese waren für 2012 und 2013 mit 9.343,2 TEUR bzw. 9.277,1 TEUR veranschlagt. Somit ergibt sich für das Eigenkapital zum 31.12.2012 und zum 31.12.2013 unter Berücksichtigung der Plandaten ein Stand des Eigenkapitals von 186.949 TEUR bzw. 177.419,8 TEUR. Für die weitere Fortschreibung zum 31.12.2014 erfolgte wiederum keine Berücksichtigung der Zuführung zur zweckgebundenen Kapitalrücklage. Darüber hinaus wurde auch nicht der Jahresfehlbetrag gem. § 1 Nr. 1a der Haushaltssatzung berücksichtigt. Zum 31.12.2014 ergibt sich somit rechnerisch ein Wert von 159.551,9 TEUR. Vor Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist dieser redaktionelle Fehler zu beheben.

Zukünftig ist bei der Verwendung von vorläufigen Daten die Angabe des Tages der Datenerhebung anzugeben, um Missverständnissen vorzubeugen.

### III. Weitere Hinweise

#### Gestaltung des ersten Haushaltsplanes nach doppischen Grundsätzen

Die gemäß GemHVO-Doppik vorgegebenen Muster haben zwar weitgehend Anwendung gefunden.

Allerdings wurden einzelne Muster nicht korrekt ausgefüllt. Dies wurde zum Teil jedoch nachgeholt.

Insbesondere beim Muster 5b mit der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum sind für das Haushaltsvorjahr die Ergebnisse des Finanzhaushaltes darzustellen. Solange kein festgestellter Jahresabschluss vorliegt sind die im Finanzhaushalt ausgewiesenen vorläufigen Ergebnisse zu verwenden. Das Muster fordert keine festgestellten Ergebnisse des Haushaltsvorjahres sondern lediglich Ergebnisse des Haushaltsvorjahres. Dies korrespondiert mit den erforderlichen Angaben im Finanzhaushalt für das Haushaltsvorjahr, wo ggf. auch nur vorläufige Ergebnisse dargestellt werden.

#### Veranschlagungshinweis

Die Abschreibungen insbesondere für Investitionsmaßnahmen, die nach der Umstellung auf die Doppik im Anlagevermögen zu aktivieren sind, sind in zukünftigen Haushalten zu veranschlagen. Dies ist bisher nicht geschehen, so dass insbesondere der Ergebnishaushalt ein ungenaues Bild der Haushaltssituation vermittelt. Dies dürfte kein größeres Problem darstellen, da die Auswirkungen von Investitionsmaßnahmen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt bereits gem. § 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik im Vorbericht darzustellen sind.

Ein besonderes Augenmerk ist ebenfalls auf die Veranschlagungsreife von Investitionsmaßnahmen nach § 9 GemHVO-Doppik zu legen. Dies gilt insbesondere für die geplanten Einzahlungen aus Fördermitteln.

#### Vorbericht und Erläuterungen

Es wird nochmals eindringlich auf die Vorschriften zum Inhalt des Vorberichtes gem. § 5 GemHVO-Doppik hingewiesen. Dieser Inhalt ist zwingend erforderlich für die Prüfung des städtischen Haushaltes.

Darüber hinaus wird auf die Regelung in § 4 Abs. 14 GemHVO-Doppik verwiesen, wonach wesentliche Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie wesentliche Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen, in den Teilhaushalten zu erläutern sind.

Gleiches gilt für die Erläuterungspflicht für neue Investitionen nach § 4 Abs. 13 Satz 3 GemHVO-Doppik.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Lappat